



II - Stadtentwässerung

**Einführung der getrennten Abwassergebühr;
hier: Aktueller Sachstand/Zwischenbericht**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	01.03.2012	Kenntnisnahme

Mit Urteil vom 18.12.2007 hat das Oberverwaltungsgericht NRW entschieden, dass die Anwendung des Frischwasserverbrauchs als Abrechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr grundsätzlich unzulässig ist. In der Konsequenz dieses Urteils hat die Stadt Wipperfürth ab dem 01.01.2009 (rückwirkend zum 01.01.2007) die Abrechnungsgrundlage auf den Flächenmaßstab umgestellt. Seit ihrer Einführung ist der Flächenmaßstab in regelmäßigen Abständen Gegenstand von Presseberichten, Leserbriefen oder Klageverfahren gewesen. Insbesondere das letzte Klageverfahren, im Dezember vergangenen Jahres, und die damit einhergehende Berichterstattung und Kommentierungen, hat die Stadtentwässerung jetzt zum Anlass genommen, im Bauausschuss erneut darüber zu berichten.

Vorab wird nochmals darauf verwiesen, dass die aktuelle Gebührenabrechnung für das Niederschlagswasser, auf Grundlage der abflusswirksamen Flächenanteile, mittlerweile in ganz NRW gängige Praxis sein dürfte. Schließlich ist die Rechtsprechung des OVG für das ganze Land rechtsverbindlich. Die Abrechnungspraxis in Wipperfürth ist somit im Grundsatz identisch mit allen anderen Kommunen in NRW. Diese Feststellung ist insofern von Bedeutung, da in der Bevölkerung mittlerweile der Eindruck entstehen könnte, dass in Wipperfürth völlig andere Spielregeln Anwendung finden. Im Rahmen der Einführung des getrennten Gebührenmaßstabes fand eine intensive Abstimmung mit sieben anderen Kommunen des Oberbergischen Kreises statt. Auch hierdurch wird belegt, dass die Stadt Wipperfürth in vielen Einzelheiten die gleichen Abrechnungsmodalitäten anwendet wie in den meisten anderen Kommunen des Kreises. So ist z. B. die Wertung von teilversiegelten Flächen bei allen acht Kommunen gleich. Dies gilt ebenso für die Flächenverrechnung bei Brauchwasseranlagen.

Bei der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs hat die Stadt Wipperfürth sich indes anders positioniert als die meisten anderen Kommunen. Bereits Anfang 2007 hatte die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit Vertretern aus den politischen Fraktionen, die wichtigsten Eckpunkte einer getrennten Abwassergebühr ausgearbeitet. Einer der Kernaussagen dieses interfraktionellen Arbeitskreises war, dass auf die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs, bei Grundstücken die vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden, verzichtet wird. Diese Kernaussage fand die Zustimmung aller Beteiligten des Arbeitskreises und wurde später einstimmig im

Ausschuss vorberaten und vom Stadtrat beschlossen. In zahlreichen Anfragen zur Einwohnerfragestunde sowie schriftlichen Anträgen, als auch in Leserbriefen der Bergischen Landeszeitung, wurde die Verwaltung wegen dieser Vorgehensweise seither regelmäßig kritisiert. Es wurde der Öffentlichkeit suggeriert, dass die Stadt Ihre Bürgerinnen und Bürger, im wahrsten Sinne, "über Gebühr" strapaziert. Anlass genug, einige Sachverhalte klarstellend zu erläutern sowie einzelne Hintergründe näher zu beleuchten.

Ab dem 01.01.1996 trat eine Novellierung des Landeswassergesetzes in Kraft, wo erstmals der § 51a eingefügt wurde. In diesem Paragraphen ist geregelt, dass das anfallende Niederschlagswasser möglichst ortsnah versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Diese Regelung gilt für Grundstücke, die seit diesem Zeitpunkt erstmals bebaut oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden. Die damalige Neuregelung wurde von der Stadt Wipperfürth, im Rahmen ihrer Erschließungsplanungen, entsprechend berücksichtigt. Es wurde bei Ersterschließungen im Vorfeld stets geprüft, ob die Möglichkeit einer ortsnahen Versickerung gegeben war und darauf wurde die erforderliche Kanalinfrastruktur entsprechend ausgerichtet. Beim Neubau von Wohnsiedlungen wurden in der Regel Trennsysteme errichtet, da für die Straßenentwässerung ohnehin eine zentrale Ableitung erforderlich ist. Darüber hinaus sind die einzelnen Baugrundstücke in den letzten Jahren deutlich kleiner geworden, wodurch eine Versickerung auf dem jeweiligen Grundstück sich immer schwerer realisieren lässt. Für diese neu erschlossenen Gebiete wird der Anschluss- und Benutzungszwang für das anfallende Niederschlagswasser konsequent durchgesetzt. Bei Ersterschließungen in den Außenbereichen wurde im Regelfall auf die zentrale Ableitung des Niederschlagswassers gänzlich verzichtet; dies gilt auch für die Straßenflächen.

Die älteren Kanalisationsnetze wurden überwiegend als Mischsysteme ausgeführt. Hier wird das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einer Kanalleitung abgeleitet. Die Größe dieser Kanalleitungen wird maßgeblich durch den Niederschlagswasseranteil bestimmt. Bei einer Mischwasserkanalisation sind daher in regelmäßigen Abständen Entlastungsbauwerke erforderlich, um die Dimensionierung des Kanalnetzes in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten zu können. Sie gewährleisten außerdem eine beherrschbare Abwasserbehandlung auf der Kläranlage. Diese Entlastungsbauwerke sind jedoch kostspielig, sowohl bei der Errichtung als auch bei der späteren Unterhaltung. Außerdem belasten sie die Umwelt, da sie in regelmäßigen Abständen ungeklärtes Abwasser in die Gewässer einleiten. Allein dieser Aspekt und die Zielsetzungen des § 51a LWG, würden schon den Verzicht auf den Anschluss- und Benutzungszwang rechtfertigen. Denn weniger Niederschlagswasser im Mischwasserkanal bedeutet gleichzeitig, dass auch weniger Abwasser in die Gewässer eingeleitet wird. Aber auch wirtschaftliche Gesichtspunkte sind hier zu berücksichtigen. Sie sind im erheblichen Maße entscheidend für den Verzicht auf den Anschluss- und Benutzungszwang. Hierauf wird im Einzelnen noch näher eingegangen.

Das Hauptargument, den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser konsequent durchzusetzen, ist natürlich das Solidaritätsprinzip. Dieser Ansatz ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden, denn schließlich basiert die gesamte Gebührenkalkulation auf diesem Prinzip. Bei den vorhandenen Mischwassersystemen sind allerdings einige Randbedingungen zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung eine wesentliche

Rolle spielen. Als erstes wäre die Frage zu klären, in welchem Umfang der Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen wäre. Sind im Altbestand größere Flächenanteile, welche bisher nicht an die Kanalisation angeschlossen waren, nachträglich anzuschließen? Wenn ja, in welchem Umfang? Das Garagendach? Die Gartenterrasse? Der Geräteschuppen hinten im Garten? Wie ist mit befestigten Flächen zu verfahren, die bereits vor der Gebührenumstellung abgeklemmt wurden? Was ist mit den Flächen von tiefer gelegenen Bereichen? Ist es zumutbar, dass Niederschlagswasser ggf. gepumpt werden muss? Wenn man den angesprochenen Solidaritätsgrundsatz auch nur halbwegs konsequent umsetzen will, dann müssten in jedem Fall größere Flächenanteile nachträglich an die Kanalisation angeschlossen werden. Beispielhaft sind die zahlreichen innerstädtischen Grundstücke zu erwähnen, die an der Wupper, der Hönninge, dem Gaulbach oder dem Weinbach liegen. Hier wird das Niederschlagswasser seit mehreren Jahrzehnten überwiegend in das jeweilige Gewässer eingeleitet. Dem lässt sich zutreffender Weise entgegenhalten, dass der Einheitspreis für die Niederschlagswassergebühr sinken würde. Das nützt aber demjenigen wenig, der im Gegenzug eine höhere Quadratmeterzahl in Rechnung gestellt bekommt, weil er zusätzliche Flächen an die Kanalisation anschließen musste. Dabei wären die Tiefbaukosten für diesen nachträglichen Anschluss noch hinzuzurechnen.

Aber selbst wenn man argumentieren würde, dass das Solidaritätsprinzip höher zu bewerten ist, und dafür der nachträgliche Anschluss von Flächenanteilen in Kauf zu nehmen ist, so würde sich hieraus ein weiteres Problem ergeben. Bei einem signifikanten Flächenzuwachs muss die hydraulische Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes in Frage gestellt werden. Selbst nach der älteren Berechnungsmethode, wonach die Mischwasserkanalisation überwiegend dimensioniert ist, wurde seinerzeit davon ausgegangen, dass ein größerer Teil der befestigten Flächen nicht über die öffentliche Kanalisation entwässern. Eine Erhöhung der Flächenanteile könnte demnach zu Überlastungen im Kanalnetz führen. Hinzu kommt, dass die neueren Berechnungsverfahren dieses Problem zusätzlich verschärfen. Denn die aktuell vorgeschriebenen Berechnungsmethoden fordern nämlich höhere Sicherheitsreserven bei Starkregenereignissen. Vor diesem Hintergrund wäre es also durchaus denkbar, dass einzelne Kanalabschnitte ausgetauscht werden müssten, wenn sich der abflusswirksame Flächenanteil erhöht. Die hiermit verbundenen Investitionskosten müssten logischerweise wiederum auf die Abwassergebühr umgelegt werden. Es wäre demnach mehr als fraglich, ob letztendlich, durch Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, eine dauerhafte Gebührensenkung erzielt werden könnte. Schlimmstenfalls würden nur zusätzliche Kosten produziert, die dann allerdings auf einen größeren Flächenbestand aufgeteilt werden könnten.

Der Verzicht auf den Anschluss- und Benutzungszwang würde zu einer massenhaften Flucht aus der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler führen, war ein weiterer Kritikpunkt, der regelmäßig angeführt wurde. Auch diese Befürchtung hat sich bis heute nicht bewahrheitet. Nur in wenigen Einzelfällen haben Grundstückseigentümer nachträglich eine Versickerungsanlage gebaut und leiten das Niederschlagswasser nicht mehr in die öffentliche Kanalisation ein. Um die Kosten für das erforderliche Bodengutachten, die wasserrechtliche Erlaubnis sowie für die Tiefbauarbeiten zu amortisieren, müssen Zeiträume von 15 Jahren oder länger kalkuliert werden. Somit fehlt in den meisten Fällen der finanzielle Anreiz. In diesem Zusammenhang wurde durch eine Anregung aus der Bürgerschaft die

Erhebung einer pauschalen Grundgebühr zur Sprache gebracht. Als Argument wurde angeführt, dass dem Grundstückseigentümer schließlich die Möglichkeit zur Verfügung stünde, die öffentliche Kanalisation für die Ableitung des Niederschlagswassers in Anspruch zu nehmen. Hieraus resultiere demnach auch die Verpflichtung, sich an den Vorhaltekosten der Kanalinfrastruktur angemessen zu beteiligen. Aus Sicht der Stadtentwässerung eine durchaus schlüssige Begründung. Hinzu käme, dass der finanzielle Anreiz, in eine private Versickerungsanlage zu investieren, weiter sinken würde. Die Erhebung einer Grundgebühr scheitert jedoch aus rechtlichen Gründen. Dies wurde auch nach Rücksprache von der kommunalen Abwasserberatung NRW bestätigt. Die Begründung ergibt sich aus der Begriffsdefinition. Danach zählen Gebühren zu den "besonderen Vergütungen, welche von den Zahlungspflichtigen für unmittelbar von ihnen veranlasste öffentliche (Staats-, Gemeinde-) Leistungen oder für Benutzung von öffentlichen (Staats-, Gemeinde-) Einrichtungen erhoben werden." Eine Gebühr kann demnach nur erhoben werden, wenn auch eine konkrete Leistung in Anspruch genommen wird. Wird von einem Grundstück kein Niederschlagswasser in die Kanalisation geleitet, kann auch keine Gebühr verlangt werden. Selbst wenn die Erhebung einer pauschalen Abgabe rechtlich zulässig wäre, so würde die Festlegung der Bemessungsgrundlage sich als schwierig erweisen. Wäre dann die Grundstücksgröße oder der versiegelte Anteil heranzuziehen? Bei einer Bemessung nach versiegelten Anteilen müssten wiederum die bereits eingangs gestellten Fragen beantwortet werden. In welchem Umfang? Ist der Geräteschuppen auch zu berücksichtigen? Was ist mit den tiefer gelegenen Flächenanteilen? Usw. usw.

Im Hinblick auf die geschilderten Hintergründe vertritt die Abteilung Stadtentwässerung nach wie vor den Standpunkt, dass der interfraktionelle Arbeitskreis bereits in 2007 den richtigen konzeptionellen Lösungsansatz erarbeitet hat. Die Tatsache, dass die Niederschlagswassergebühr in Wipperfürth zu den niedrigsten im gesamten Kreisgebiet zählt, ist hierfür als eindeutiger Beleg zu werten. Die Verwaltung hofft, mit diesen Erläuterungen zu einem besseren Verständnis beigetragen zu haben.